

Bericht der Beamten aus Vaduz über einen Streit mit den Herren des Kantons Glarus, weil diese den Untertanen in Werdenberg befohlen hatten, eine Brücke über den Rhein zu bauen, um ihre Güter im Fürstentum Liechtenstein besser erreichen zu können. Ausf. Liechtenstein, 1721 November 1, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster landesfürst und herr, herr, etc. etc.¹

Wann euer hochfürstlich durchleucht etc. gnädigst geruhen solte, sich ex recto actis gehorsambst referiren zu laßen, wird sich in mehrern erzeigen, daß über unsern underthänigsten anfrags-bericht wegen der benachbahrten werttenbergischen underthanen, alß welche schon einige zeith hero gegen ihre obrigkeith dem canton Glarüß² wegen obhabendter strittigkeiten sich zu emporen getrachtet, und wan es dahero zue einer mehreren thättlichkeith ankommen, oder sonsten von ein oder anderem theil ahn unß ein mehreres gebracht werden solte, wie wir demnach unß allenfaß zu verhalten etc., unß darüberthin underm 4. Novembris 1719 gnädigst rescribirt worden, ihnen, denen underthanen, auff ihr etwann weiters erfolgendes anmelden zu bedeuthen, daß ihnen beßer gerahten sein würde, sich ihrer obrigkeith in güte zu submittiren, alß die sach auff eine solche extremität ankommen zu laßen, ausser dessen aber und so sie etwann intentioniret sein solten, der römisch kayserlichen mayestät und dem Römischen Reich³, wie auch zumahlen dießem reichsfürstenthumb, alß von deme sie von dem canton Glariß mit gewalth entrissen worden, sich wiederumb alß underthanen zu underwerffen, hetten sie nuhr per memoriam sothanes ihr gesuch vorstöllig zu machen und es unß [2] zu übergeben, wo sodann mann sich würde angelegen sein laßen, ihnen in ihrem gesuch auff alle weiß an die handt zu gehen. Inmittelst aber ihnen nit zu gestatten noch eine brückke herwerths über Rhein⁴ zu schlagen und noch weniger zu erlauben, sich auff ihre in dießem territorio habendte wiessmäder einschantzen zu dörfen, wie nuhn seithdeme dieße ihre strittigkeith noch immer dar und zwar dergestalt fürgedauret, daß es würckhlich an deme, daß nechstens es zu einer ohnfehlbahren thätlichkeith ankommen werd.

Albo haben dieselbe unß durch einen ausschuss alß benantlichen N. Bäsch, leuthenand, und N. N. sächellmeister ersuchen laßen, daß wir ihnen erlauben möchten nit allein eine brückken herüberschlagen und sich obiger gestalten nach auff ihrem eigenthumb einschantzen, sonderen nächst dießem auch noch ferner zu vergünstigen, auff diesseitigen territorio alle weithere zuflucht und respective underschlauff nemmen zu dörfen, warüber aber nächst gegebener guter erinner- und wahrung, was großes ohnheyl sie mit ergreiffung dergleichen denen underthanen unerlaubten extremitäten sich ohnfehlbahr auff den halß ziehen würden, ihnen sowohl die erbauung der brückken, alß auch das übrige glatter dingen abgeschlagen, mit dem zusatz jedoch, daß wan sie ihrem vorgeben nach ein solche gerechte sach haben solten, daß sie demnach nuhr obiger gestalten nach unß ein memoriale zu überreichen etc. Alß warzu sie sich zwar auch erkläret, solches aber dato und wie zu vernemmen, von darumben noch nit eingeschickhet, oder darmit noch cunctirn thuen, weilen sie der hoffnung leben sollen, von einigen andern [3] cantonen selbst in schutz genohme zu werden, insofehrn aber ein solches nit beschiehet, so sit schier außer allem zweiffell, sie dörfften ob ersagter maßen sich euer hochfürstlich durchleucht etc. und dem Römischen Reich underwerffen wollen.

Indeßen hatt der canton Glariß nach mehreren außweiß mitgehender copeylicher anlaag unß auch nit weniger schriftlich ersuchet, dießen, ihren rebellischen underthanen nit allein nit zugestatten, die intendirende brückken über den Rhein herüber zu schlagen, sondern auch ansonsten denenselben kein underschlauff zu geben, oder in andere weeg an die handt zu gehen. Und

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Kanton Glarus (CH).

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁴ Rhein, Fluss.

gleichwie nuhn nach mehrern inhalt eingangs ersagten gnädigsten resccripts unß gleichfalß in mehrern anbefohlen, auch zumahlen einiger maßen unseren geringsten guthbefinden überlaßen worden, waß auff den fall dießem canton zu beantworten und auch sonst in sachen zu thuen sein möchte. So haben demnach vor guth angesehen, so gestaltes ihr gesuch auch nach mehrern inhalt mitgehender abschrift ad interim zu beantworten, der underthänigsten anhoffnung anmit dasjenige eben also und durchauß bewerckhet zu haben, wie es nach inhalt mehrers gedachten gnädigsten befehl die umbständt der sachen es dermahlen erforderen mögen, hierüberthin aber ferner in underthänigkeith abwarthende, daß, weilen die underthanen mit schlagung der brückhen fortfahren, wie wir allenfalls unß weiters zu verhalten, und zwar besonders, da der canton Glariß in obiges gesuch sich einzuverstehen bedenckhen tragen, [4] oder mit der antworth gahr zu lang in ausstandt bleiben solte. Indeßen und weilen bey so gestalten umbständten von ein oder ander seitts einige gefährlichkeith dießem landt zustehen möchte, gestalten dieße werdenbergische underthanen bis zwölffhundert außerlesene und wohl resoluter mannschafft dem vernemmen nach bestehen und vest resolviret sein sollen, nit allein haab und guth daran zu setzen, sonderen auff den letzten mann sich zu defendiren, werden wir ohnermanglen auff beederseitige desmarches und contenance fleisige obsorg tragen zu laßen, uns alßo allenfahls der seiths sich außer aller gefahr zue stöllen. Anbey zu all fehrnerer hochfürstlichen höchsten huld und gnaden unß in tüfftester submission empfehlende.

Euer hochfürstliche durchleucht etc.

Hohenlichtenstein, den 1. Novembris 1721.

Präsentato, den 11.

Underthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz⁵ manu propria
rath und landtvogt
Johann Adam Bründell⁶ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici⁷ manu propria
landtschreiber^a

^a Darunter mit Bleistift ergänzt: "ohne ihre kayserliche mayestät oder des Schwäbischen Creyses vorwißen glaubte ich, solte mann in dieser sach weiter nichts thun."

⁵ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

⁶ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. FROMMELT, Beamte; in: HLFL 1, S. 113.

⁷ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.